



NÄCHSTENLIEBE – POLIZEI – GESELLSCHAFT EINSATZ CHEMNITZ

FACHTAGSDOKUMENTATION

Am 10. April 2019 trafen sich im Kraftwerk e. V. in Chemnitz 200 Vertreter*innen und Mitglieder von Polizei, Kirche und Zivilgesellschaft, um miteinander über aktuelle Themen ins Gespräch zu kommen.

Eine Veranstaltung der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft „Kirche für Demokratie und Menschenrechte“.

Der Fachtag wurde von einem breiten Bündnis vorbereitet und unterstützt, u. a. von:



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



INHALT

Willkommen.....	3
Impuls 1 „Vom Nutzen und Nachteil einer Theorie des Extremismus“ von Prof. Dr. Christoph Kopke, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin	5
Zur Kritik der Extremismustheorie. Ein Kommentar	5
1. Gebrauch und Verortung.....	6
2. Theorie und Wirklichkeit	7
3. Äpfel und Birnen	8
4. Potential des Meldesystems PMK.....	8
5. Fazit.....	9
6. Literatur.....	9
Impuls 2 „Grundlagen und ‚Spielräume‘ des Versammlungsrechts in Deutschland“ von Prof. Dr. Henning Schwier, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg/O.L.	11
Mitschrift des Vortrags	11
1. Thematischer Hintergrund	11
2. Grundlegende Fragestellung	12
3. Rechtlicher Ausgangspunkt: Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG	12
4. Versammlungsbegriff, Minderheitenrecht, Wertneutralität	13
5. Handlungsspielräume gegenüber missliebigen Versammlungen	14
6. Maßgebliche Norm: § 15 I SächsVersG.....	15
Protokolle der Fachforen	18
Forum 1: Rechte Akteur*innen und Netzwerke in Chemnitz.....	18

Forum 2: Klassische und soziale Medien – (Weiter)Entwicklung in der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Sachsen	21
Forum 3: „Die NSU-Geschichtswerkstatt Zwickau“ – ein zivilgesellschaftliches Projekt vernetzter Demokratiearbeit stellt sich vor! Idee – Geschichte – Ergebnisse – Ausblicke	25
Forum 4: Konfliktprofession.....	26
Forum 5: Neutralitätsgebot – Meinungsäußerung verboten?!.....	28
Forum 6: Raus aus der Schublade! Einladung zum Perspektivenwechsel.	30
Forum 7: Demokratie im Alltag – Alltag der Demokratie?.....	32
Forum 8: „Ausweiskontrolle!“ – Alltagsrassistische Erfahrungen von People of Colour durch Polizei, Behörden und Gesellschaft (erkennen).....	34
Abschluss.....	39
Impressum.....	41



WILLKOMMEN

Dr. Peggy Renger-Berka, Geschäftsführerin der AG „Kirche für Demokratie und Menschenrechte“

Seien Sie alle herzlich willkommen zum Fachtag „Nächstenliebe – Polizei – Gesellschaft. Einsatz Chemnitz“. Sie haben sich einladen lassen, mit Vertreter*innen verschiedener Institutionen und Initiativen ins Gespräch zu kommen. Und eben hatten Sie bereits Gelegenheit zu erfahren, wer außer Ihnen heute nach Chemnitz in die Räume des Kraftwerk e. V. gekommen ist – mit welchen Erwartungen und Fragen. Wir hoffen, dass Sie auch die Pausen und Fachforen nutzen, um Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und sich zu vernetzen – vor allem auch mit Menschen, die Sie noch nicht kennen.

Durch diesem Tag begleiten werden Sie heute mehrere Personen: **Dr. Michael Funke** von der Beraterwerkstatt in Leipzig. Sie haben ihn eben bereits erlebt. **Annemarie Schrader**, Projektkoordinatorin bei der Ev. Erwachsenenbildung Sachsen. Viele von Ihnen hier im Raum hatten im Vorfeld mit ihr Kontakt, denn sie hat die Vorbereitung und Organisation dieses Tages heute gemanagt. Für organisatorische Fragen steht sie auch heute zur Verfügung.

Mein Name ist **Peggy Renger-Berka**. Ich bin Referentin bei der Ev. Erwachsenenbildung Sachsen und Geschäftsführerin der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft (AG) „Kirche für Demokratie und Menschenrechte“.

Sowohl die Vorbereitung als auch die Durchführung des heutigen Fachtages ruht auf vielen Schultern. Verschiedene Institutionen, Vereine und Initiativen haben bereits im Vorfeld über Themen für die Referate und Fachforen diskutiert, Expert*innen ausgewählt und über den Ablauf beraten. Und auch heute sind ca. 60 Mitwirkende am Gelingen des Tages beteiligt.

Es würde den Rahmen sprengen, alle einzeln zu begrüßen. Einige Personen möchten wir aber stellvertretend gern erwähnen:



Als erstes möchte ich **Oberlandeskirchenrat Tobias Bilz** sowie **Oberkirchenrat Frank del Chin** als Vertreter der Landeskirche herzlich begrüßen. Herzlich zu begrüßen ist an dieser Stelle auch **Jörg Kubiessa** – seit März diesen Jahres Leiter der Polizeidirektion Dresden. Er vertritt die Chemnitzer Polizeipräsidentin Sonja Penzel sowie die Landespolizeidirektion. Herr Kubiessa wird uns später in einem der lokalen Statements die Perspektive der Chemnitzer Polizei auf die Situation in Chemnitz darstellen.

Zu begrüßen sind auch die beiden Impulsgeber am Vormittag: **Prof. Dr. Christoph Kopke** von der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin so-

wie **Prof. Dr. Henning Schwier** von der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rotenburg in der Oberlausitz. Wir begrüßen auch die drei noch nicht genannten Personen, welche die beiden Vorträge durch eine lokale Perspektive ergänzen: **Frank Mannes Schmidt**, Superintendent des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Chemnitz, **Gabi Engelhardt** von der Initiative „Aufstehen gegen Rassismus“ und **Ines Vorsatz** von der Geschäftsstelle des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Chemnitz. Bereits an dieser Stelle sei Ihnen dafür gedankt, dass Sie heute Ihr Wissen und Ihre Einschätzungen zur Lage hier in Chemnitz mit uns teilen.

Eine weitere Danksagung sei schon zu Beginn des Fachtages erlaubt: Sie richtet sich an die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Mit dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ wird der Fachtag großzügig gefördert.

Das Gebäude, in dem wir heute tagen, hat eine lange, traditionsreiche Geschichte: Anfang des 20. Jahrhunderts war es ein „Volkshaus“ und nach 1945 wurde es unter anderem als Pionierhaus genutzt. Die Gemälde an der Wand rechts und links erinnern noch daran. Nach 1990 blieb es zunächst Kulturhaus und Eigentum der Stadt, ging aber 1998 in die Trägerschaft des Kraftwerk e. V. über. Seit Anfang der 1990er Jahre ist die Arbeit des Vereins von dem Leitgedanken geprägt, hier in Chemnitz offene Räume und Orte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen und auch Menschen mit geringen materiellen Ressourcen kulturelle Bildung zu ermöglichen. Die Veranstaltungen sollen Teilhabe ermöglichen und zum Engagement befähigen.

Dass heute 200 Menschen ins Kraftwerk gekommen sind, um auf Augenhöhe und mit Respekt zu diskutieren, zeigt eindrücklich, dass Chemnitz eine Stadt ist, wo sich seit vielen Jahren Menschen für Demokratie, gegen Rassismus und Gewalt engagieren. Wir werden mit diesem Fachtag die aktuellen Probleme nicht lösen können. Aber wir können etwas dazu beitragen, dass sich Menschen, die am Wachsen und Schützen der Demokratie arbeiten, einander besser verstehen und miteinander ohne Berührungängste umgehen.



IMPULS 1 „VOM NUTZEN UND NACHTEIL EINER THEORIE DES EXTREMISMUS“ VON PROF. DR. CHRISTOPH KOPKE, HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND RECHT, BERLIN

Mit Prof. Dr. Christoph Kopke haben wir heute einen ausgewiesenen Experten für die Frage nach Vor- und Nachteilen einer Theorie des Extremismus zu Gast. Er blickt auf eine langjährige Forschungstätigkeit zur Geschichte des Nationalsozialismus und zum Rechtsextremismus nach 1945 zurück.

Bis 2015 war er Mitarbeiter am Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e. V. in Potsdam. Dort war er unter anderem beteiligt an der „Überprüfung umstrittener Altfälle ‚Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg‘“ und der „Erforschung und Prävention von Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus im Land Brandenburg“.

Aktuell hat er eine Professur für Politikwissenschaft und Zeitgeschichte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin inne.

Zur Kritik der Extremismustheorie. Ein Kommentar¹

Die Theorie des generischen Extremismus bzw. die normative Extremismustheorie ist seit Ende der 1980er Jahre/Anfang der 1990er Jahre wesentlich durch die Politikwissenschaftler Uwe Backes und Eckhard Jesse geprägt worden. Beide gehen von folgenden Vorannahmen aus: Extremismus ist ein eigenständiges Phänomen, das wesentliche Merkmal des Extremismus ist die Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und bei den verschiedenen Spielarten des Extremismus („Rechtsextremismus“, „Linksextremismus“ etc.) überwiegen die Gemeinsamkeiten in Ideologie und Praxis. Für beide Forscher ist Extremismus in erster Linie ein Container-Begriff: „Der Begriff des politischen Extremismus soll als Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen fungieren, die sich in der Ablehnung des

¹ Überarbeitetes Manuskript des Impulsreferates „Vom Nutzen und Nachteil einer Theorie des Extremismus“ für den Fachtag „Nächstenliebe – Polizei – Gesellschaft“ am 10. April 2019 in Chemnitz. Der Vortragstil wurde beibehalten.

demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“ (Backes/Jesse 1993, S. 40).

Doch wissen sich Funktionäre der Neonazi-Partei Der III. Weg, der Europa-Abgeordnete Udo Voigt von der NPD, der Vorsitzende der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) und Autonome wirklich einig in ihrer Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates? Oder kritisieren sie nicht vielmehr aus unterschiedlichen Perspektiven, unterschiedliche Dinge mit unterschiedlichen Argumenten, selbst wenn jede*r für sich den Verfassungsstaat infrage stellt? Zweifel sind auch an einer weiteren Behauptung angebracht: „Extremisten sind dogmatisch eingestellt. Sie kennen nur ihre Linie, haben neben einem Freund-Feind-Denken verschiedene Verschwörungstheorien und sie eint ein geschlossenes Denken“ (Jesse zit. n. Sproede 2010). Teilen wirklich alle unisono Verschwörungsdenken, etwa antisemitische Wahnvorstellungen und manichäische Weltbilder? Ein empirisch überzeugender Beleg der These steht bisher jedenfalls aus.

1. Gebrauch und Verortung

Rechts- und Linksextremismus sind keine Quellenbegriffe sondern Fremdbeschreibungen. Kaum jemand aus den verschiedenen politischen Lagern bezeichnet sich selbst ohne Ironie als rechts- bzw. linksextrem. Allgemeingültige Definitionen der Begriffe gibt es nicht. In den Sozialwissenschaften werden sie zum Teil höchst unterschiedlich verwendet oder ganz abgelehnt. Extremismus ist auch kein Rechtsbegriff. Es gibt keine juristische Legaldefinition dessen, was extremistisch ist. Da er von Verfassungsschutz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden gleichermaßen verwendet wird, hat er jedoch den Anschein eines offiziellen, amtlichen Terminus.

Extremismus ist vor allem ein wirkmächtiger politischer Begriff, der in öffentlichen Debatten nicht selten flach und willkürlich verwendet wird. Im Allgemeinen werden mit ihm politische Ziele bezeichnet, die vermeintlich oder tatsächlich verfassungsfeindlich sind. Andere gebrauchen ihn als Kampfbegriff. So markieren die AfD und ihr Umfeld alle jene als „linksextrem“, die sich für liberale Demokratie, eine offene Gesellschaft und gegen Diskriminierung einsetzen. Zivilgesellschaftliche Institutionen, Verbände und Vereine sollen durch den Vorwurf unter Verdacht gestellt und mundtot gemacht werden. Die AfD versucht damit, ihre Kritiker zu diskreditieren und gleichzeitig von ihren eigenen verfassungsfeindlichen Zielen abzulenken (vgl. Böttcher/Kopke/Lorenz 2019).

Eine Schwäche des Extremismusbegriffs ist seine Eindimensionalität. Mit ihm „werden quasi Orte in einem – der Komplexität der Gesellschaft wird das nicht gerecht – eindimensionalen politischen Spektrum, der Rechts-Links-Achse, bestimmt: er bezeichnet Positionen an den Rändern ‚rechts und links des politischen Spektrums‘“ (Neugebauer 2008). Politik lediglich auf einer Links-Rechts- bzw. Egalitarismus-Antiegalitarismus-Achse abbilden zu wollen, ignoriert die Ebene der politischen Ordnung, die Autoritarismus-Libertarismus-Achse. Aus wissenschaftlicher Sicht lässt sich Demokratie eben nicht allein auf die Haltung zum Verfassungsstaat verkürzen, sondern ist um einiges komplexer und differenzierter. „Linksextreme“ Strömungen zum Beispiel streben zwar allesamt nach Gleichheit, stehen sich in Bezug auf Freiheit aber teils diametral ge-

genüber. So haben Anarchist*innen, die das Konzept des Staates ablehnen, eine andere Vorstellung von Freiheit und gesellschaftlichem Zusammenleben als die MLPD, die meint, echten Sozialismus habe es nur so lange gegeben, so lange Josef Stalin am Leben war.

2. Theorie und Wirklichkeit

Angesichts einer komplexen Wirklichkeit ist es nachvollziehbar, politische Phänomene zu systematisieren, sie dafür zunächst zu vereinfachen und sie in geistige Schubladen zu sortieren. Gleichzeitig liegt hierin die Gefahr, dass wir, wenn wir von vorherein mit begrenzter Perspektive aus diesen Schubladen auf die Realität blicken, bestimmte Zustände und Entwicklungen nicht wahrnehmen können, da sie außerhalb des Blickfelds liegen. So zeigen die regelmäßig veröffentlichten Ergebnisse der empirischen Sozialforschung, dass in der Bevölkerung seit mehreren Jahren Einstellungen zunehmen, die von einer prinzipiellen Ungleichheit des Menschen ausgehen, sich unter dem Syndrom Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit fassen lassen und fester Bestandteil rechtsextremer Weltanschauungen sind. Dieser Prozess der Entgrenzung und Popularisierung geht mit der Radikalisierung einzelner Bevölkerungsteile einher (vgl. Zick/Küpper/Berghan 2019; Decker/Brähler 2018).



Folgen wir dem Ansatz der normativen Extremismustheorie, können derlei Entwicklungen eigentlich nur an den „politischen Rändern“ stattfinden. Die Phänomene sind somit aus der sogenannten politischen Mitte ausgelagert. Dass jene Mitte, der behauptete Gegenpol zum Extremismus, per se gemäßigt, harmonisch und ausgleichend ist, muss indes „bezweifelt werden, wenn man sich daran erinnert, dass aus der Mitte der deutschen Gesellschaft heraus seinerzeit der Faschismus groß geworden ist“ (Neugebauer 2008).

Ein Interpretationsansatz, der die Ablehnung des Verfassungsstaates in den Mittelpunkt der Analyse stellt, läuft zudem Gefahr, dass zentrale Elemente rechtsextremer Weltanschauungen als reine Funktion der übergeordneten Verfassungsstaatsfeindlichkeit erscheinen. Zugespitzt formuliert: die Terroristen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) haben sich nicht für das Grundgesetz interessiert. Die Frage, wie man zur Verfassung steht, war für sie nachrangig. Ihr politisches Ziel war der „Rassenkrieg“.

Ein Interpretationsansatz, der die Ablehnung des Verfassungsstaates in den Mittelpunkt der Analyse stellt, läuft zudem Gefahr, dass zentrale Elemente rechtsextremer Weltanschauungen als reine Funktion der übergeordneten Verfassungsstaatsfeindlichkeit erscheinen. Zugespitzt formuliert: die Terroristen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) haben sich nicht für das Grundgesetz interessiert. Die Frage, wie man zur Verfassung steht, war für sie nachrangig. Ihr politisches Ziel war der „Rassenkrieg“.

Angesichts dessen ist es auch nicht verwunderlich, dass führende Vertreter der Extremismustheorie den Rechtsextremismus in der Vergangenheit regelmäßig unterschätzt und faktisch verharmlost haben. 1990 schrieb Eckhard Jesse etwa vom „Popanz eines gefährlichen Rechtsextremismus“ (zit. n. Kopke/Rensmann 2000, S. 1455). Sechs Jahre später behauptete er, die „Sensibilität gegenüber Gefahren von rechts“ habe sich in eine „Hypersensibilität“ gesteigert, der „Blick nach rechts“ sei „überscharf entwickelt“ (Jesse 1996, S. 524ff.). Allen früheren Warnungen zum Trotz sprach er nach der Selbstenttarnung des NSU von „mörderischen Vorgänge[n] [...], mit denen wohl keiner gerechnet hatte“ (Jesse 2015, S. 225).

3. Äpfel und Birnen

Die Vorannahme, Links- und Rechtsextremismus seien in ihrem Wesenskern nahezu identisch, läuft auf eine Gleichsetzung zweier unterschiedlicher Phänomene hinaus. Den unter der Sammelbezeichnung Rechtsextremismus subsumierten politischen Strömungen liegen allesamt Ideologien der Ungleichwertigkeit zugrunde, sie befürworten die Etablierung autoritärer Herrschaft und unfreier Gemeinschaften sowie Gewalt als legitimes Mittel der Auseinandersetzung.

Im Vergleich dazu liegen die Heterogenität und die in sich oftmals entgegengesetzten Ziele jener Vorstellungen, die als linksextrem bezeichnet werden, auf der Hand. Selbst die Verfechter*innen der Extremismustheorie stoßen in der praktischen Anwendung ihres Konzepts schnell an ihre Grenzen. Zur Lösung bedienen sie sich daher eines simplen Tricks: Mit „weichem“ und „hartem Extremismus“ sowie „Semi-Extremismus“ wurden einfach weitere Kriterien aufgestellt, die den eigenen Erklärungsansatz stützen sollen (vgl. Thieme 2018).

4. Potential des Meldesystems PMK

Mit ihrem internen statistischen Erfassungssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) hat die Polizei den unscharfen Begriff Extremismus eigentlich längst überwunden.

Die Wurzeln des Definitionssystems liegen in der Tradition des Staatsschutzes. Politische Straftaten wurden zunächst als Straftaten gegen das politische System, gegen die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, gegen den Staat gesehen. Politische Gewalt unter Bürger*innen, die sich während der schweren rassistisch-nationalistischen Ausschreitungen zu Beginn der 1990er Jahre gegen Minderheiten richtete, konnte trotz ihres eindeutigen politischen Charakters damit nicht adäquat erfasst werden. 1992 einigten sich die Innenministerien, diese Form der Kriminalität gesondert zu erfassen, zuerst mit einem „Sondermeldedienst fremdenfeindliche Straftaten“. Im Folgejahr kam der „Sondermeldedienst antisemitische Straftaten“ hinzu. Aus diesen entwickelte sich in einem langjährigen Prozess schließlich das System der PMK. Es hat den Vorteil, dass es Staatsschutzdelikte, die im Strafgesetzbuch definiert sind, mit den sogenannten unechten Staatsschutzdelikten, den Hassverbrechen (Hate Crimes) bzw. vorurteilsgeleiteten Straftaten (Bias Crimes), verbindet.

Ausgangspunkt der Überarbeitung der Kriterien waren die Erkenntnisse aus dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz im Jahr 2006, „dass eine realitätskonforme Abbildung des Straftataufkommens auf der Basis der am Extremismusbegriff orientierten Erfassung nicht mehr gewährleistet war“ (BMI/BMJ 2006, S. 134).

Das Meldesystem erfasst die jeweilige(n) politische(n) Motivation(en) der Tat: Was zeigen die Tatumstände? Welche Einstellungen des*r Täters*in werden sichtbar? Gegen wen richtete sich das Verbrechen? Anhand welcher Kriterien erfolgte die Operauswahl? Anders als der deduktive Forschungsansatz der Extremismustheorie schließt dieses datenbasierte Vorgehen also vom Speziellen auf das Allgemeine.

5. Fazit

Die Kritik am generischen Extremismusbegriff bzw. der Extremismustheorie im engeren Sinne bedeutet nicht, dass die Verwendung des Begriffes „Extremismus“ in wissenschaftlichen Kontexten illegitim wäre oder dass kontrollierte Vergleiche zwischen unterschiedlichen politischen Phänomenen kategorisch auszuschließen sind. Auch sind nicht alle Autor*innen bzw. Vertreter*innen der Extremismustheorie „über einen Kamm zu scheren“. Konträre Positionen offenbaren sich derzeit gerade in der Debatte um die Frage, ob die AfD inzwischen dem Rechtsextremismus zuzuordnen ist (vgl. Bötticher/Kopke/Lorenz 2019, bes. S. 56ff.). Auch sind das jeweilige theoretische Niveau und der jeweilige empirische Gehalt der Studien, die vom Extremismus-Konstrukt ausgehen, sehr unterschiedlich zu bewerten.

„Blinde Flecken“ und Wahrnehmungsdefizite entstehen indes im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Perspektive der Extremismustheorie, die die (behaupteten) „Gemeinsamkeiten extremistischer Kräfte“ (Backes/Jesse 1993, S. 40) in den Vordergrund rückt. Damit kann sie ihren Beitrag dazu leisten, drohende Gefahren gar nicht oder zu spät zu erkennen: „Der Rand bzw. die ‚Extreme‘ erscheinen gleichermaßen als Bedrohung der Demokratie, während die Mitte als Hort und Schutz derselben imaginiert wird. Indem ‚Extremismus‘ als allgemeiner Oberbegriff für Demokratiefeindlichkeit fungiert, wird suggeriert, dass die Demokratie ausschließlich von den Extremen bedroht wird – und nicht aus der Mitte der Gesellschaft heraus.“ (Decker/Weißmann/Kiess/Brähler 2010, S. 12)

6. Literatur

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

BMI/BMJ (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 134.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung1.pdf?jsessionid=D0FE07787C1DFD72F489F693E60181BB.1_cid324?_blob=publicationFile&v=3 (Abruf v. 5.9.2019).

Bötticher, Astrid/Kopke, Christoph/Lorenz, Alexander (2019): Ist die Alternative für Deutschland (AfD) eine verfassungsfeindliche Partei, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden sollte?, in: Jahrbuch für Öffentliche Sicherheit 2018/2019, S. 55-72.

Decker, Oliver/Weißmann, Marliese/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2010): Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Berlin.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2018) (Hrsg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Gießen.

Jesse, Eckhard (2015): Extremismus und Demokratie, Parteien und Wahlen. Historisch-politische Streifzüge, Köln/Weimar/Wien.

Jesse, Eckhard (1996): Fließende Grenzen zum Rechtsextremismus? Zur Debatte über Brückenspektren, Grauzonen, Vernetzungen und Scharniere am rechten Rand – Mythos und Realität, in: Jürgen W. Falter/Hans-Gerd Jaschke/Jürgen R. Winkler (Hrsg.): Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Opladen, S. 514-529.

Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2000): Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2000, Nr. 12, S. 1451-1462.

Neugebauer, Gero (2008): Extremismus – Linksextremismus – Rechtsextremismus. Begriffsdefinitionen und Probleme, https://www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/33591/definitionen-und-probleme?p=all#footnodeid_3-3 (Abruf v. 27.8.2019).

Sproede, Sylvia (2010): Rechts- und Linksextremismus im Vergleich, <https://www.kas.de/web/bremen/veranstaltungsberichte/detail/-/content/rechts-und-linksextremismus-im-vergleich> (Abruf v. 27.8.2019).

Thieme, Tom (2018): Populismus, Radikalismus, Semi-Extremismus – Zur Problematik extremistischer Grauzonen, in: Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E & D), Jg. 30, 2018, S. 12-29.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019): Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, Bonn.



IMPULS 2 „GRUNDLAGEN UND ‚SPIELRÄUME‘ DES VERSAMMLUNGSRECHTS IN DEUTSCHLAND“ VON PROF. DR. HENNING SCHWIER, HOCHSCHULE DER SÄCHSISCHEN POLIZEI (FH), ROTHENBURG/O.L.

Prof. Dr. Henning Schwier lehrt an der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg in der Oberlausitz. Sein Fachgebiet ist Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht. Da er sich besonders mit Polizei- und Versammlungsrecht auskennt, ist er heute hier in Chemnitz.

Mitschrift des Vortrags

Das Thema ist zunächst sehr weit gefasst: „Grundlagen und ‚Spielräume‘ des Versammlungsrechts in Deutschland“. Ich würde Sie bitten, mich eher am Untertitel „**Politische Wünsche und verfassungsrechtliche Wirklichkeit**“ zu messen. Es soll eine kleine Perspektive sein zu den Fragen: Was wünschen wir uns vielleicht politisch? Was wünschen wir uns moralisch, menschlich? Was entspricht im Ergebnis verfassungsrechtlicher Wirklichkeit?

1. Thematischer Hintergrund

Die Botschaft war, als wir den ersten Kontakt aufgenommen hatten: „Wenn Sie über Versammlungsrecht sprechen, dann sprechen Sie bitte direkt über Dinge, die hier in Chemnitz eine Rolle gespielt haben.“ Das ist kein Problem. Chemnitz reiht sich in eine lange Liste mit anderen Varianten ein, die so oder so ähnlich abgelaufen sind. Ich habe das Beispiel mitgebracht, das vielleicht naheliegt. Vor einigen Monaten, aber im Grunde immer noch, hat ein Vorfall in Chemnitz bundesweit für Aufsehen gesorgt. Im Anschluss an die Tötung des 35-jährigen Daniel H. kam es zu Kundgebungen bzw. Protesten von mehreren tausend Personen im Chemnitzer Stadtgebiet, die in erster Linie wohl angestoßen wurden von Leuten, die aus der Hooligan-Szene kommen.

Jetzt wird man sich die Fragen stellen müssen und das ist genau der Punkt: Wie reagiert man darauf als Zivilgesellschaft? Wie reagiert man als Polizei? Ich glaube, der große Teil der Zivilgesellschaft wünscht sich sowas insbesondere für seine Heimat-

stadt nicht. Die Polizei kann auf diese Art von Auseinandersetzung sicherlich auch verzichten. Das ist beides völlig unstrittig. Tatsächlich lassen sich häufig folgende Sätze vernehmen: „**Sowas muss man doch verbieten können?** Das können wir doch nicht zulassen? Das ist doch aus vielen Gründen nicht hinnehmbar?“ Und ich will mich da gar nicht zurückhalten. Ich sehe das ganz ähnlich. Ich denke, dass wir das politisch, menschlich und moralisch nicht brauchen.

2. Grundlegende Fragestellung

Aber die Frage, die sich aus juristischer Perspektive stellt, ist eben: **Was sagt das Grundgesetz?** Wie müssen wir uns verfassungsrechtlich dazu positionieren? Ich denke, das ist ein Bezugspunkt, über den wir sprechen sollten. Ich stelle ganz bewusst eine andere, überzeichnete Konstellation entgegen. Was wir uns auch vorstellen können, wäre ein Versammlungsgeschehen mit einem deutlich anderen Zuschnitt, sowohl politisch als auch mit Blick auf die gesellschaftlichen Gruppen, die sich angesprochen fühlen, in diesem Fall der Internationale Tag gegen Homophobie und Demonstrationen für Toleranz und Weltoffenheit. Ich befürchte es ist ein Fakt, dass wir auch hier bestimmte Bevölkerungsgruppen finden, die, aus welchen Gründen auch immer, die Forderung aufstellen: „Auch sowas muss man doch verbieten, weil auch das im Grunde unzumutbar ist.“ Wir werden feststellen müssen, dass es diese Art von Diversität gibt. Die Frage, die wir uns nun stellen müssen – das ist jedenfalls mein Auftrag als Jurist – ist weniger diejenige nach der politischen Bewertung, nach der moralischen Bewertung, sondern vor allem die Frage nach der verfassungsrechtlichen Bewertung. Da müssen wir eben schauen: Ist das nicht vielleicht genau dieselbe Forderung, ist das nicht dieselbe Konstellation, nur in einem anderen Gewand? Darum wird es ganz wesentlich gehen.

3. Rechtlicher Ausgangspunkt: Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG

Was immer hilft, ist der Blick ins Gesetz, in Artikel 8, Absatz 1 des Grundgesetzes: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ Wir können aus diesem Wortlaut schon einiges ableiten und sollten das auch tun. Zunächst mal die Eingrenzung auf die Deutschen, diese Idee, die Versammlungsgarantie als Deutschengrundrecht zu begreifen, ist im Ergebnis nicht relevant, weil wir nicht zuletzt über die Sächsische Verfassung eine Ausweitung auf alle Personen haben. Also ist der Artikel 8 oder jedenfalls die aus ihm fließende Versammlungsgarantie im Ergebnis als Menschenrecht, als Jedermann-Recht, ausgestaltet. Was wir uns klarmachen sollten, und das ist tatsächlich ein sehr, sehr wesentlicher Ansatzpunkt, ist die Frage, was der Artikel 8, was Versammlungsgarantie im demokratischen Kontext leisten will. Dann bin ich sehr nah an den Beispielen, die ich Ihnen gerade aufgezeigt habe. Ich starte, wenn ich mit den Beamten und Beamtinnen in die versammlungsrechtliche Vorlesung einsteige, gerne mit den Fragen: Warum brauchen wir eigentlich in Deutschland Versammlungsgarantie in ganz besonderer Weise? Warum brauchen das vielleicht Schweizer Bürger*innen z. B. nicht? Die Antwort ist relativ plausibel: Wir haben keine große politische Mitbestimmung. Sie können einmal alle vier oder fünf Jahre ihr Kreuz setzen und dann hoffen, dass sie

anständig politisch vertreten werden. Neben dieser Mitwirkung besteht natürlich die Möglichkeit, selbst in die Politik zu gehen. Davor schrecken aber die meisten Bürger*innen zurück. Anders sieht es eben zum Beispiel in der Schweiz aus. Wenn dort eine Moschee gebaut werden soll, dann werden die Bürger*innen gefragt, ob sie das wollen. Ob das politisch so klug ist, sei dahingestellt. Fakt ist jedenfalls – und von dem Punkt wollte ich starten: Artikel 8 will genau diese Lücke schließen. Er will hineinstoßen in diesen demokratischen Prozess und er will den **Bürger*innen die Möglichkeit geben, das, was ansonsten parlamentarisch verhandelt wird, auf der Straße zu verhandeln**. Das ist die grundsätzliche Idee.

Jetzt muss man sich fragen: **Kann die Versammlungsgarantie diese Funktion in der Wirklichkeit erfüllen?** Und tatsächlich: Als ich vor ungefähr sieben, acht Jahren angefangen habe, intensiv Versammlungsrecht zu lehren, gab es erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Funktion der Versammlungsgarantie. Sehr häufig war in der Vorlesung zu hören: „Ehrlich gesagt, das interessiert doch eigentlich keine*n, ob die da auf der Straße rumrennen oder wie auch immer. Das ist doch im Grunde nicht so wahnsinnig entscheidend.“ Ich muss allerdings sagen, dass auch da Sachsen beispielhaft ist. Ich sage es direkt: Ich hätte das nicht gebraucht. Aber man wird nicht bestreiten können, dass die Pegida-Bewegung in Dresden im Ergebnis sowohl bundespolitisch als auch landespolitisch Wirkung gezeigt hat und die Politik in gewisser Weise „vor sich hergetrieben“ hat. Insofern ist es ein ganz interessanter Befund, dass die Leute bei Pegida in weitem Umfang der Meinung sind, sie werden gar nicht gehört. Ich würde aber behaupten, in den letzten fünf Jahren hat das in relativ großem Umfang stattgefunden. Vielleicht nicht mit allen Details und auch nicht mit allen Inhalten, aber noch mal: Dass deren Protest keine Rolle gespielt hätte, kann man tatsächlich nicht sagen. Insofern kann man feststellen, dass sich die im Verfassungsrecht angelegte Funktion der Versammlungsgarantie auch in der Wirklichkeit abbildet.

4. Versammlungsbegriff, Minderheitenrecht, Wertneutralität

Was aber ist Versammlung dann in diesem Zusammenhang? Vor dem Hintergrund der eben dargestellten Funktion werden wir als Versammlung das begreifen müssen, was tatsächlich am öffentlichen, am politischen Diskurs teilhaben will. Da gibt es ganz maßgebliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes z. B. zu der Frage, wie das mit der Loveparade ist, wenn 10.000 Leute zusammenkommen und in erster Linie Drogen nehmen und Musik hören: Sind sie Jugendbewegung oder eher Party? Das Bundesverfassungsgericht hat sich für Party entschieden. Die Phänomene, die wir in Sachsen wahrnehmen, also Pegida, die Vorgänge in Chemnitz, Legida in Leipzig usw., sind an der Stelle unstrittig. Die werden wir als Versammlung begreifen müssen.

Im Übrigen ist Artikel 8 an keine Erlaubnis geknüpft. Das ist nichts, was von irgendwelchen Bedingungen abhängig ist, sondern Versammlungsgarantie ist einfach da. Wenn Sie wollen, können Sie sofort mit 20 Leuten für ein beliebiges Thema einsteigen in Versammlungsgeschehen.

Gleichzeitig stellt sich die Frage – wenn das die Schutzwirkung ist, dass ich als Bürger*in teilhaben kann am politischen Diskurs: **Wen schützt dann eigentlich die Versammlungsgarantie?** Ich mache auch das ein bisschen plakativ: Sie finden tatsächlich 20 Leute und möchten für die Arbeitsbedingungen der Hebammen in Deutschland oder für soziale Berufe insgesamt demonstrieren. Wenn Sie das tun, werden Sie die Schutzwirkung des Artikel 8 nicht maßgeblich brauchen. Wenn Sie hingegen – etwas überzeichnet – in SS-Uniform um die Dresdner Frauenkirche marschieren wollen, sieht es ein bisschen anders aus, weil Sie dann damit rechnen müssen, dass zum einen Widerstand von der Gegenseite aufflammt, und weil man – das ist die Position, die die Polizei einnimmt – natürlich die Frage stellen muss: Überschreiten Sie bestimmte rechtsstaatliche und auch strafrechtliche Grenzen? Also müssen wir uns die Frage stellen: Was will Artikel 8 sein? Teilhabe am politischen Diskurs. Und wen will Artikel 8 eigentlich schützen? Man muss ganz klar sagen, das Bundesverfassungsgericht ist da völlig eindeutig: Artikel 8 ist im Kern ein **Minderheitenrecht** und schützt vor allem diejenigen, die das sagen wollen, was die anderen nicht hören wollen.

Insofern ist es verfassungsrechtlich ein großes Missverständnis, wenn der Oberbürgermeister in Leipzig sagt: „Legida findet in Leipzig nicht statt.“ So sehr ich auch die politische Botschaft verstehen kann. Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, dass Artikel 8 von **Wertneutralität** ausgeht. Also die Frage, ob ich moralisch besonders integer bin, ob ich gut bin, schlecht bin, was ich als politische Botschaft will, ist jedenfalls für die Verfassung nicht interessant. Ich sage nicht, dass man deswegen gegen solche Phänomene nicht den Kampf aufnehmen muss, ganz im Gegenteil. Ich sage nur, dass das ein Vorgang ist, den die Verfassung toleriert.

5. Handlungsspielräume gegenüber missliebigen Versammlungen

Da bin ich auch sehr nah an der Frage: Was ist denn dann das Vorgehen gegen solche Vorgänge? Ich glaube, das Vorgehen ist Diskurs und ist die **Aufnahme der politischen Diskussion und des politischen Kampfes** gegen solche Vorgänge, aber nicht das bloße Blockieren, das bloße Verhindern, das bloße Unterbinden solcher Vorgänge. Das ist – noch mal mit Blick auf Artikel 8 – eindeutig ein Missverständnis.

Ich übertrage es ganz kurz der Anschaulichkeit halber auf die beiden Konstellationen, mit denen ich in diesen Vortrag eingestiegen bin. So sehr sich die beiden politischen Versammlungen unterscheiden und so sehr sich auch sicherlich die Teilnehmer*innen dieser Versammlungen unterscheiden, muss man sagen, beide nehmen Artikel 8 für sich in Anspruch. Beide sind Versammlung und beide sind von Versammlungsgarantie geschützt und können sich auch auf diesen Schutz beziehen. Und ich habe es gerade gesagt, **die Frage nach moralischer Integrität, die Frage nach politischer Sinnhaftigkeit und Zumutbarkeit ist tatsächlich keine Frage, die verfassungsrechtlich zu stellen ist.** Und es ist keine Frage, die an die Polizei zu stellen ist, weil die Polizei sich schlichtweg mit der Frage auseinandersetzen muss: Ist es eine Versammlung, die sich im Rahmen von Recht und Gesetz bewegt?

Jetzt werden wahrscheinlich einige von Ihnen sagen: „Aber das kann doch nicht das Ergebnis sein. Das ist wahnsinnig deprimierend.“ Ich würde das nicht sagen, weil ich glaube, die Wertneutralität des Artikel 8 ist für sich genommen ein Wert, weil wir uns folgendes klarmachen müssen: Es ist ja nicht völlig ausgeschlossen, dass wir im Herbst einen Wahlausgang erleben, nach dem sich uns der Wind auch aus einer anderen Richtung nähert, und dann diejenigen, die mit der Regenbogenfahne durch Chemnitz laufen wollen, zunächst auf Artikel 8 abheben müssen, weil das keine Selbstverständlichkeit mehr ist, dass sie das tun dürfen. Insofern noch mal, diese Idee, dass der Artikel 8 nicht an der Frage der moralischen Integrität, des Richtig oder Falsch festmacht, ist etwas, was wir wirklich hochhalten und wertschätzen sollten.

Mit diesem ersten Ergebnis will ich Sie aber nicht entlassen, weil das zunächst nur die ganz grundsätzliche, verfassungsrechtliche Bewertung ist. Natürlich wird man die Frage stellen müssen: Gibt es denn Versammlungen, die so weit außerhalb dessen stehen, was wir für zumutbar halten, was wir auch vielleicht für rechtlich zumutbar halten, dass wir sagen müssen, hier müssen wir als Versammlungsbehörde, als Polizei am Ende doch dazwischen gehen? Ich habe das an einer Abwandlung des Falles fortgesponnen, die ich ganz bewusst „fiktives Beispiel“ nenne. Diese Versammlung hat es in Chemnitz nicht gegeben. Aber in anderen Städten hat es diese Versammlung gegeben oder Versammlungen dieser Art. Und der Vorgang wäre sicherlich in Chemnitz nicht ausgeschlossen gewesen. Wir stellen uns vor, die NPD springt mit auf das Boot auf. Und sie hat nicht nur ein grundsätzliches politisches Statement im Gepäck, sondern sie will das untermalen mit einem in gewisser Weise martialischen Auftritt. Das heißt, mit Trommeln, Marschformation, und vielleicht ist noch eine bestimmte Art von Uniformierung dabei. Szenarien dieser Art werden nicht selten mit bestimmten geschichtsträchtigen Daten oder besonders geschützten Orten verknüpft. Dann ist in der Tat die Frage: Ist auch eine solche „Pervertierung“ hinzunehmen oder gibt es behördliche Möglichkeiten, so etwas zu unterbinden? Ausgangspunkt bleibt: Artikel 8 erteilt keine Erlaubnis für Versammlungsgeschehen, sondern Versammlungsgeschehen ist da. Das heißt, wenn die Behörden das nicht möchten, müssen sie erklären, warum sie das nicht möchten. Sie müssen aber auch erklären, warum es gute Gründe gibt dafür, dass man diese Art von **Versammlung einschränken** darf. Das ist nicht ohne Weiteres vorhanden.

6. Maßgebliche Norm: § 15 I SächsVersG

Gesetzlicher Bezugspunkt für ein Versammlungsverbot oder Beschränkungen der Versammlung ist **§ 15 Absatz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz**. Der ist im Übrigen in gleicher Weise im Bundesversammlungsgesetz enthalten. Er sagt, etwas vereinfacht ausgedrückt, eine Behörde oder bei Eilzuständigkeit auch die Polizei kann eine Versammlung entweder verbieten – also ganz untersagen – oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen – das heißt, der Versammlung bestimmte Bedingungen aufgeben, wenn eine **unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** droht. Das ist an der Stelle der Einstieg. Und noch mal, nicht dass Sie mich vorhin missverstanden haben: Selbst wenn ich von der Liberalität des Versammlungs-

rechts gesprochen habe, ist diese Grenze natürlich da und das ist auch die Grenze, die für die jeweilige Versammlung maßgeblich ist.

Jetzt können wir uns ganz kurz fragen: Was heißt das eigentlich und was können wir daraus ableiten? Das ist im Grundsatz gar nicht so wahnsinnig kompliziert, aber man muss auch hier eben die entsprechenden Grenzziehungen verstehen. Zunächst vielleicht zu der Frage: Verbot oder Beschränkung? Der behördliche bzw. polizeipraktische Ablauf ist so: Die Versammlung wird im besten Falle angezeigt. Das läuft bei der Behörde auf. Es gibt bestimmte Ideen des*r Veranstalters*innen, so wie vorhin bei der NPD-Variante. Man will vielleicht einen Marsch, man hat sich eine bestimmte Aufzug-Strecke vorgestellt. Die Versammlungsbehörde prüft die Möglichkeit, eine solche Versammlung durchzusetzen und stellt sich vielleicht die Fragen: Was kommt an Gegendemonstrant*innen? Können wir das eigentlich so hinnehmen? Ist das vom Gefährdungspotential akzeptabel usw.? Dann gibt es entweder eine relativ entspannte Kooperation zwischen beiden Lagern – das wäre der beste Fall. Oder aber die Behörde ist tatsächlich gehalten – und das ist eben das, was sich hinter der Beschränkung verbirgt – einen entsprechenden beschränkenden Bescheid aufzulegen. Da steht drin: „Ihr könnt gerne kommen, aber“, bleiben wir dabei, „SS-Uniform eher nicht, Marschformation auch eher nicht, Aufzug-Strecke ja, aber 500 m vorher abbiegen usw.“ So kann man sich den Ablauf in etwa vorstellen.



Wichtig dabei: All diese Beschränkungen gegenüber der Versammlung stellen einen Eingriff in die Versammlungsgarantie dar. Und bei einem Eingriff in Artikel 8 sind die Behörden an Ermächtigungsnormen gebunden, in diesem Fall eben an § 15. Das heißt, die Polizei oder die Behörde muss zunächst die **tatbestandlichen Anforderungen des § 15** erfüllen. Diese sind, ganz kurz: unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung. Die Behörde muss also die Prognose stellen, ob es bei der Durchführung der Versammlung tatsächlich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung bestimmter Rechtsgüter kommen kann. Und diese Rechtsgüter sind eben entweder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung.

Das heißt, wir müssen zwei Varianten ganz maßgeblich unterscheiden: Wir können an die **öffentliche Sicherheit** anknüpfen. Das bedeutet, dass die Versammlung im Ergebnis gegen Rechtsnormen verstoßen muss. Das können Rechtsnormen z. B. aus dem Strafrechtsbereich oder aus dem Ordnungswidrigkeitenbereich sein. Das kann auch schlichtweg sein, dass es eine Ausgangsversammlung gab, und dann gibt es eine Gegenversammlung, die die Ausgangsversammlung blockiert. Da muss man sagen: Das ist zwar als Protestform grundsätzlich anerkannt, aber rechtswidrig, weil es Artikel 8 der Gegenseite unterbindet. Und damit stellt es eben eine Gefährdung oder sogar schon Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Diese Fälle sind auch regelmäßig unproblematisch. Der Verstoß gegen geschriebene Rechtsnormen rechtfertigt dem Grunde nach das behördliche Einschreiten.

Interessanter sind die Fälle, die bei der **öffentlichen Ordnung** ansetzen, weil die öffentliche Ordnung hier im Grunde genau die Diskussion aufgreift, die ich gerade auf der verfassungsrechtlichen Ebene geführt habe, nämlich die Frage beantwortet nach der politischen Zumutbarkeit von Versammlungen. Wenn wir eine Versammlung wie die der NPD haben, wo zwar eine ganze Reihe auch der Chemnitzer Bürger*innen sagen würde: „Nein, das brauchen wir nicht. Können wir da nicht irgendwie gegen vorgehen?“, dann werden wir uns die Frage stellen müssen: Verstößt diese Versammlung gegen geschriebenes Recht? Das werden wir so leicht nicht finden. Das, was die Versammlung tut, mag politisch und menschlich fragwürdig sein, aber es verstößt in der Regel eben nicht gegen geschriebene Norm. Dann bleibt als Auffang-Ebene die öffentliche Ordnung, die wir als sogenannte **herrschende Sozialmoral** verstehen dürfen. Also die Frage: Ist das, was da passiert, so unzumutbar, für den Großteil der Gesellschaft, für das, was wir als „sittliches Anstandsgefühl aller gerechten Denkenden begreifen“ würden – so wird das etwas kryptisch formuliert, dass wir im Ergebnis sagen würden, das findet so nicht statt? Jetzt liegt die Antwort auf diese Frage relativ nahe. Wenn wir bei der öffentlichen Ordnung nun sagen: Es muss der*diejenige in der Versammlungsbehörde entscheiden, ob er*sie das politisch zumutbar oder unzumutbar findet, dann bleibt natürlich von dem, was wir vorher auf der verfassungsrechtlichen Ebene gewonnen haben, nicht mehr viel übrig. Also wir können nicht hingehen und auf der einfachgesetzlichen Ebene sagen: Hier ist die Frage nach der moralischen Integrität der Versammlung aufgeworfen. Auch an der Stelle – ich akzeptiere, wenn es andere Haltungen dazu gibt – werden wir uns der Perspektive des Bundesverfassungsgerichtes beugen müssen. Es sagt ganz ausdrücklich: Die öffentliche Ordnung, als Bezugspunkt, als Schutzgut, widerspricht dem Minderheitenprinzip und dem Neutralitätsgebot der Versammlungsgarantie. Und insofern wären zwar ggf. Einschränkungen unter Bezug auf die öffentliche Ordnung vorstellbar, aber schon im Ausgangspunkt **kein Totalverbot**. Das heißt, die Tatsache der politischen Unzumutbarkeit von Versammlungen alleine wird kein besonders großer Hebel sein. Die Behörde kann der NPD sagen, aber auch das ist relativ dünnes Eis: „Wir akzeptieren, dass du hier laufen darfst. Wir wollen das zwar eigentlich nicht, aber wir akzeptieren das. Aber, Stichwort: Beschränkung, bestimmte Dinge werden wir eingrenzen müssen.“ Und es ist vorstellbar, das eben nicht auf der Ebene der öffentlichen Sicherheit zu tun, sondern tatsächlich unter Verweis auf die herrschende Sozialmoral.

Ein Satz noch als persönliches Statement: Ich finde, es braucht die öffentliche Ordnung nicht im Versammlungsrecht. Ich glaube, dass wir ohne sie zurechtkämen. Und ich würde es auch politisch für vernünftiger halten, bestimmte Dinge schlichtweg auszuhalten. Wenn wir sie nicht aushalten können, das ist genau die Idee, müssen wir Normen schaffen, die dann eben im Rahmen der öffentlichen Sicherheit, nämlich bei der geschriebenen Rechtsordnung, abgelegt sind. Dann können wir uns auf diese Normen beziehen. Wenn es diese Normen nicht gibt, finde ich es persönlich einen etwas merkwürdigen Vorgang, dass eine Versammlungsbehörde oder ggf. ein*e einzelne*r Mitarbeiter*in der Versammlungsbehörde über die Frage der politischen Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit entscheidet. Das wäre ein – nach meiner Einschätzung - fragwürdiges Ergebnis.



PROTOKOLLE DER FACHFOREN

Forum 1: Rechte Akteur*innen und Netzwerke in Chemnitz

Expert*innen:

Jörg Thierbach, Polizeidirektion Chemnitz

Anne Gehrman und **Steven Seiffert**, Mobile Beratung Südwestsachsen, Kulturbüro Sachsen e. V.

Moderation:

Franz Hammer, Mobile Beratung Nordwestsachsen, Kulturbüro Sachsen e. V.

Protokoll:

Kathrin Wallrabe, Gleichstellungsbeauftragte Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Vortrag der Mobilen Beratung:

Nach einer Vorstellungsrunde der Workshop-Teilnehmenden – anwesend waren Menschen aus der Zivilgesellschaft, Polizeibeamt*innen, Lehrkräfte, Vertreter*innen kirchlicher Organisationen und andere Interessierte – stieg das Team der Mobilen Beratung Südwestsachsen in den Inputvortrag „Rechte Akteur*innen und Netzwerke in Chemnitz“ ein, indem kurz die Historie rechter Demonstrationen in Sachsen in den letzten zehn Jahren beleuchtet wurde. Neben asylfeindlichen/rechten Protesten in ganz Sachsen seit spätestens 2015 sticht besonders die Geschichte der Schneeberger „Lichtelläufe“ ab 2013 heraus, bei denen vermeintlich „normale Bürger*innen“² im Schulterschluss mit organisierten Neonazis auf die Straße gingen. Die Kontinuität derartiger Demonstrationen im gesamten Bundesland trug in der Folge zum Abbau von Berührungängsten zwischen den genannten Gruppen bei. In einem nächsten Schritt beleuchteten die Vortragenden die möglichen Schnittmengen zwischen den Gruppen: die Zustimmung zu einzelnen rechten Ideologie-

² Der Begriff meint Personen, die in der Vergangenheit nicht der rechten Szene zugeordnet werden konnten, die im Zweifel nie öffentlich mögliche Sympathien in diese Richtung bekundet hatten und die auch rein äußerlich keiner entsprechenden Szene zuzuordnen sind.

elementen. Dazu stellten sie die zwei Ebenen eines neonazistischen Weltbildes dar: Die Einstellungsebene, auf der sich Ideologieelemente wie etwa Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus, Antisemitismus, (Hetero-)Sexismus etc. befinden, und die Verhaltensebene, die sich z. B. durch die Mitgliedschaft in Parteien/Vereinigungen,



dem Wahlverhalten, möglicherweise Gewalt oder aber auch einschlägigen Publikationen etc. äußert. Dass die Zustimmung zu einzelnen Ideologieelementen gesamtgesellschaftlich weit verbreitet ist, so auch in Sachsen, zeigen immer wieder Umfragen wie bspw. der Sachsenmonitor. Wichtig hierbei: Die Zustimmung zu einzelnen Ideologieelementen spricht nicht für ein geschlossenes neonazistisches

Weltbild. Gleichzeitig, so machten die Referent*innen deutlich, sollte diese Zustimmung Ansatzpunkt für zivilgesellschaftlichen Widerspruch sein, während Aktivitäten auf der Verhaltensebene (bspw. Gewalt und Straftaten) im Zuständigkeitsbereich von Strafverfolgungsbehörden liegen.

Anhand eines Filmausschnitts zu den Ereignissen in Chemnitz 2018 wurde veranschaulicht, dass auch hier Menschen einzelnen Ideologieelementen zustimmen, die Teil des oben genannten neonazistischen Weltbildes sind.

Anschließend wurden gemeinsam mit den Teilnehmenden und Herrn Thierbach von der Polizeidirektion Chemnitz Akteur*innen gesammelt, die an der Demonstration am 27. August 2018 beteiligt waren. Die Bedeutung dieser Akteursvielfalt sowie mögliche begünstigende Faktoren der Geschehnisse wurden anschließend gemeinsam erörtert. Dazu gehörte u. a. ein Blick in die Entwicklung rechter Strukturen in Chemnitz in der Vergangenheit. Deren Vertreter*innen waren schon vor Ende August 2018 stark vernetzt, sodass sie zu diesem Zeitpunkt schnell reagieren konnten.

Diskussion:

In der Diskussion im Anschluss an den Inputvortrag wurde hinterfragt, ob es Besonderheiten in Chemnitz gibt, welche die im Vortrag beschriebene Gründung und Vernetzung der rechten Szene(n) begünstigten. Ebenso diskutierte man mögliche sächsische Besonderheiten. Weiterhin wurden verschiedene Faktoren des Demonstrationsgeschehens in Chemnitz Ende August/Anfang September 2018 diskutiert, so z. B. die Rolle sozialer Medien, die Vernetzung rechter Akteur*innen (Musik, Fußball, Politik, Onlinehändler etc.) und die Erfahrungen der Teilnehmenden von anderen Demonstrationen (z. B. Heidenau, Freital usw.). Aber auch die Lageeinschätzung der Polizei vor Ort an den entsprechenden Tagen wurde thematisiert ebenso wie der Umgang der Polizei mit inhaltlich ähnlich gelagerten Demonstrationen in der Ver-

gangenheit. Einige Teilnehmende konstatierten, dass auch die Nachbearbeitung der Ereignisse gezeigt hat, dass die Fehlerkultur der Polizei in Sachsen immer noch unterentwickelt ist. Alle Seiten zeigten einen Bedarf und gleichzeitig die Chance der Weiterentwicklung dieser Kultur an.

Zudem wurde besprochen, wie die Rolle und entsprechende Reaktion anderer Institutionen im Rahmen solcher Vorkommnisse sein könnte, und auch der Einfluss von politischer Bildung beschäftigte die Runde. Und schließlich wurde mehrfach die Notwendigkeit einer aktiven Zivilgesellschaft betont. Statement einer Person aus der Diskussionsrunde dazu: „Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf.“

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- Rassismus passiert nicht im luftleeren Raum
- es braucht Widerspruch bei Rassismus, auch öffentlich und im Privaten
- breite Masse/Mitte muss sich äußern
- es braucht Berichte über positive Dinge
- ... und Geschichtsbewusstsein

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- breite Bündnisse
- welche Geschichten erzählen wir, die die Menschen einbinden
- konkrete Haltungen und Begegnung
- Fehlerkultur zulassen

„Aha-Erlebnis“ im Miteinander der Gruppe:

- kreative Prävention
- Sichtweise anderer Akteur*innen kennenlernen und einladen → Neugier!

Forum 2: Klassische und soziale Medien – (Weiter)Entwicklung in der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Sachsen

Expert*innen:

Jana Ulbricht, Polizeidirektion Chemnitz
Florian Schade, Landespolizeipräsidium Sachsen
Ronny Strobel, Freie Presse, Chemnitz
Timo Versemann, Ev. Akademie Berlin
Johannes Filous, Straßengezwitscher e. V., Dresden

Moderation:

Christian Kurzke, Ev. Akademie Meißen

Protokoll:

Dr. Harald Lamprecht, Beauftragter für Weltanschauungs- und Sektenfragen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

A) Impulse: Am Anfang der Arbeitsgruppe standen vier Impulse.

1. Polizei: Social-Media-Team der Polizei Sachsen

Hauptkommissarin Jana Ulbricht (Pressesprecherin Polizeidirektion Chemnitz) und Polizeikommissar Florian Schade berichten von der Arbeit des Social-Media-Teams der sächsischen Polizei. Die sechs Mitarbeiter*innen haben im letzten Jahr 643 Medieninformationen herausgegeben. Sie gewährleisten wechselseitige Kommunikation, stellen die Polizeiarbeit vor und bemühen sich um Transparenz, indem auch polizeiliche Einsatzlagen erläutert werden (Warum setzt sich jetzt der Wasserwerfer in Bewegung?). Bei größeren Einsatzlagen ergänzen sich ein Innenteam, das sich um das Monitoring der sozialen Kanäle kümmert und eigene Meldungen formuliert, sowie ein Außenteam, das vor Ort Stimmungen einfängt und Bilder sammelt. Das Team ist für ganz Sachsen verantwortlich und ist viel auf Demonstrationen, aber auch bei Festivals oder der Koordination von Bombenfunden gefragt. Gegen die Stimmungsmache mit Fake News sollen solide nüchterne Fakten zur Verfügung gestellt werden.

2. Freie Presse Chemnitz

Herr Ronny Strobel erläutert die Struktur und Herausforderungen für den Online-Bereich der Freien Presse. Inzwischen betreuen dort vier Redakteur*innen von 7:30-22:00 Uhr die sozialen Kanäle, unterstützt von Zulieferer*innen aus den Büros der Regionalausgaben. Bei größeren Events werden Liveticker organisiert, an denen fünf bis sechs Kolleg*innen arbeiten. Bei der Zusammenarbeit mit der Polizei bei Einsatzlagen zeigt sich eine zunehmende Professionalisierung, was sich in positiven Erfahrungen guter Kommunikation und zügiger Information niederschlägt. Die Journalist*innen im „Außenteam“ haben aber zunehmend mit Anfeindungen und Behinderungen ihrer Arbeit durch Versammlungsteilnehmende zu kämpfen, für die jegliche Pressearbeit als „Lügenpresse“ gilt.

3. Projekt Netzteufel, Berlin

Timo Verseemann arbeitet bei der Evangelischen Akademie in Berlin als Theologe in dem Projekt „Netzteufel“, das sich kritisch mit „dem Teufel im Netz“ in Form von Hasskommentaren befasst und dazu beitragen möchte, #hatespeech in #hopespeech zu verwandeln. Gegen das verbreitete Ohnmachtsgefühl soll die Zuversicht transportiert werden, dass gesellschaftliche Prozesse gestaltet werden können. Dazu werden auch Wege gezeigt. Es geht darum, zunächst aufgeregte Debatten zu beruhigen und zu versachlichen, nicht nur auf die Täter*innen, sondern auf die Betroffenen zu schauen, seelsorgerisch beizustehen, aber auch die Deutungshoheit über Prozesse (zurück) zu erlangen. In Krisenfällen wie z. B. in Köthen nach dem dortigen Todesfall ist wichtig, schnell, professionell und möglichst mit selbstsprechenden starken Bildern zu agieren, die in den sozialen Medien geteilt werden können. Die schnell produzierten Bilder von Kreidezeichnungen auf dem Platz, mit einer Drohne aufgenommen, gingen als wichtiges Zeichen über dpa und die sozialen Medien.

4. Straßengezwitscher e. V.

Johannes Filous ist ehrenamtlich beim Verein Straßengezwitscher engagiert. Dieser versteht sich als bewusst monothematischer Internetkanal gegen Rassismus und



Fremdenfeindlichkeit. Begonnen hatte die Aktivität 2015, als die Freie Presse noch nicht ihren hervorragenden Liveticker in Betrieb hatte und stattdessen Gerüchte und Falschmeldungen in den sozialen Medien Dynamiken entfachten, die nicht mehr einzufangen waren. Hier möchten die Aktivist*innen des Vereins eine Brücke schlagen zwischen den klassischen Medien und dem, was

auf der Straße passiert. Neben den eigenen Beiträgen geht es auch darum, mit einer Bürgerplattform die allgemeine Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu schulen („Jeder ist Journalist*in.“), indem einfache Regeln und Tipps z. B. zur Dokumentation von Versammlungsgeschehen gegeben werden. Darüber eingehende Meldungen werden vor der Veröffentlichung geprüft und versucht zu verifizieren. Eine Tweetikette beschreibt Regeln der Kommunikation: Unklare allgemeine Überbegriffe vermeiden („Asylgegner*innen“), verifizierbar sein: nur twittern, was man wirklich sieht, keine Gerüchte verbreiten, Meldungen aus anderen Quellen als solche kennzeichnen u. a. m. Auch dieser Verein bestätigte, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei in der letzten Zeit immer besser geworden ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass bereits strukturell die Social-Media-Arbeit der Polizei kein journalistisches

Angebot sein kann, sondern die Interessenkommunikation einer Behörde darstellt.

B) Diskussionsbeiträge

Die anschließende Diskussion betraf vor allem das Verhältnis von professionellem Journalismus und polizeilicher Medienarbeit. Neben der Frage, wie qualitativvoller Journalismus auch bei Verlagerung ins Digitale in Zukunft auskömmlich finanziert werden kann (unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten von Bezahlschranken), ging es um das Informationsmonopol der Polizei bei bestimmten Sachlagen (z. B. Bombenfund in Dresden). Bei eigener intensiver Nutzung lässt es nur noch wenig Raum für die Berichterstattung anderer Medien, die nie aktueller sein oder mit besseren Bildern aufwarten können. Andererseits geht es bei der Information über Gefahrenlagen um eine Sachinformation der Polizei, die keine journalistische Arbeit gefährdet, sondern sofort gebraucht wird. Eine direkte Kommunikation der Polizei ist daher im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Würde die Polizei ihre Bilder und Erkenntnisse in einer Open-Data-Schnittstelle allen Medien zur Verfügung stellen, ließe sich das Problem etwas entschärfen. Die Gefahr, aus Interesse an Follower*innen und Klickzahlen dramatische Storys mehr zu pushen, sieht das Social-Media-Team nicht, wenngleich man sich natürlich über eine Resonanz der Beiträge freut. Aber diese werde eher genutzt, um auch präventive Angebote unterzubringen, die selbst kein Renner sind. Auch ist nicht unbedingt jeder ein Fan der Polizei, der deren Social-Media-Kanäle abonniert.



Auch wenn die Social-Media-Arbeit der Polizei von hoher Qualität ist (die von keinem*r Anwesenden in Frage gestellt wurde), bleibt sie doch die Öffentlichkeitsarbeit einer Pressestelle. Journalismus hat in der Demokratie auch die wesentliche Aufgabe, staatliches Handeln zu kontrollieren und über eventuelle Missstände zu berichten. Das kann eine hausinterne Pressestelle nicht leisten – wie auch bei keiner Firma oder Behörde, auch nicht im Landeskirchenamt. Dennoch gehört es zu den Regeln guter Kommunikation, stets wahrheitsgemäß zu berichten und mit eigenen Fehlern offen umzugehen, weil sich falsche Darstellungen und Vertuschungen schnell rächen können. Wenn z. B. eine Klage eingeht, dass ein Streifenwagen auf dem Radweg steht, hilft es nichts, eine Einsatzlage vorzutäuschen, wenn die Kolleg*innen gleich darauf mit ihrem frisch erworbenen Döner um die Ecke kommen. Als staatliche und hoheitliche Behörde ist die Polizei darüber hinaus in besonderer Weise zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Das Social-Media-Team berichtet folglich auch nicht spekulativ über kommende Bedrohungen („Im Zug nach X wurden gewaltbereite Gruppen in ag-

gressiver Stimmung gesichtet, bitte Umgebung meiden“.), sondern nur über Fakten, denn es soll auch keine Panik befördert werden.

Der Umgang mit Fake News beschäftigt die Diskussion intensiver. Die falsche Behauptung in Chemnitz, der Ermordete habe bedrängten Frauen helfen wollen, ist trotz sehr zeitnaher Erklärung durch die Polizei nicht zu bremsen gewesen. Offensichtlich ist die emotionalisierende falsche Behauptung oft schneller und weiter verbreitet als die Richtigstellung. Grundsätzliches Problem bei Richtigstellungen ist auch, dass sie zunächst das Falsche wiederholen müssen und somit noch einmal selbst weiter verbreiten. Die Freie Presse versucht, durch Beschränkung (15 statt 50 Meldungen) die Qualität der eigenen Online-Berichterstattung zu sichern und somit Fake News entgegen zu wirken. Falschmeldungen als solche sind schwer juristisch zu verfolgen. Ansatzpunkte ergeben sich lediglich, wenn sie weitere Rechtsgüter angreifen (z. B. Beleidigung, Verleumdung etc.). Grundsätzlich scheint eine Schulung der Medienkompetenz wichtig – auch für ältere Menschen. Eine Nachricht mit 1000 Likes kann dennoch falsch sein. Die Frage nach der jeweiligen Quelle und ihrer Glaubwürdigkeit muss neues Gewicht bekommen.

Die Teilnehmenden der Gesprächsgruppe zeigten sich beeindruckt von dem Engagement der vorgestellten Initiativen.

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- große Anerkennung der Initiativen für die Social-Media-Arbeit der Polizei
- Pressestellen (der Polizei) sind keine journalistischen Medien

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- Haltung zeigen
- Narrative setzen
- Quellen prüfen
- (Personal-)Kräfte stärken

„Aha-Erlebnis“ im Miteinander der Gruppe:

- Es gibt engagierte Menschen/Initiativen in diesem Feld (Straßengezwitscher, Netzteufel, #ichbinhier).
- Wir machen ähnliches, nur anders.

Forum 3: „Die NSU-Geschichtswerkstatt Zwickau“ – ein zivilgesellschaftliches Projekt vernetzter Demokratiearbeit stellt sich vor! Idee – Geschichte – Ergebnisse – Ausblicke

Expert*innen:

Marcel Biegerl, Bündnis für Demokratie und Toleranz in der Zwickauer Region, Zwickauer Partnerschaft für Demokratie

Moderation und Protokoll:

Jörg Banitz, Alter Gasometer e. V., Sozialpädagoge Jugendarbeit, Zwickau

Einleitung: Was ist die NSU-Geschichtswerkstatt?

Die Geschichtswerkstatt ist ein Projekt des Alten Gasometer e. V. in Kooperation mit verschiedenen Zwickauer Schulen und dem Kulturbüro Sachsen e. V.

15 Jugendliche, Mädchen und Jungen von 14 bis 21 Jahren, haben sich seit 2018 mit der Aufarbeitung des NSU-Komplexes, besonders mit den Familien der Opfer sowie den regionalen Bezügen innerhalb der rechtsradikalen Szene, beschäftigt. Neben Film-Interviews, Archiv-Recherchen und der Erarbeitung einer Ausstellung stand der Besuch des NSU-Prozesses in München und im Bundestag im Zentrum. Weitere Aktionen und eine Vernetzung bundesweit sind derzeit geplant.

- Erkenntnis: Ende des NSU-Prozesses ist kein Ende des Aufarbeitungsprozesses
- Vernetzung vorantreiben
- lebendige Erinnerungskultur schaffen; es muss etwas geschehen, damit die Erinnerungskultur/die Auseinandersetzung mit dem NSU weitergeht
- Zukunft:
 - Demokratie weiter stärken
 - Arbeit an einem Ort, der als Zentrum dient, um sich mit dem Thema Rechtsextremismus zu beschäftigen (Dokumentations- und Informationszentrum)
 - alternative Angebote; Jugendbeteiligung stärken/verstetigen → Dokumentationszentrum schaffen
- unentdeckte Nachbar*in wurden entdeckt, der NSU lebte unbehelligt in Zwickau → die Täter*in wurden als ‚normale‘ Nachbar*in empfunden

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- kein Schlussstrich
- Thema in der Öffentlichkeit nicht präsent
- Bildungsangebot für Jugendliche

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- altersgerechte Angebote schaffen
- Dokumentationsort finden
- Thema ausbauen und verstetigen

Forum 4: Konfliktprofession

Expert*innen:

Kai Dietrich, AGJF Sachsen e. V. (Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V.)

Gregor Richter, Facharbeitskreis Menschenrechtsorientierte Sozialarbeit (FAK MenOr), Arbeitskreis Mobile Jugendarbeit Chemnitz, Jugendberufshilfe

Moderation:

Kai Dietrich

Protokoll:

Michael Zimmermann, Beauftragter für Friedens- und Versöhnungsarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

1. Vorstellung der Teilnehmenden am Workshop

2. Einigung über den Ablauf des Workshops

1. Einführung Expert*innen
2. Menschenrechts- und Konfliktprofession
3. Sammlung Konfliktsituationen
4. Felder/Perspektiven im Konflikt

3. Einführung in das Thema mit der Präsentation „Perspektiven sozialer Arbeit“ (Kai Dietrich)

4. Gespräch zu den folgenden Themen:

Die **verschiedenen Rollen** der unterschiedlichen Professionen (u. a. Polizei, Sozialarbeit, Ordnungs- und Jugendamt) müssen klar sein, stehen aber auch im Gegensatz.

Information über die Entwicklung der **Prävention in der Polizei**: Nach längerer Phase der Abwicklung innerhalb der Polizei bekommt sie augenblicklich wieder mehr Beachtung. Themen sind Gewalt, Drogen, sexueller Missbrauch und digitale Medien. Durch die Verkehrserziehung, die im Lehrplan (4. Klasse) verankert ist, entsteht ein Defizit in anderen Bereichen.

Konfliktsituationen sind z. B.:

- Komplexkontrollen
- subjektiv übertrieben empfundene präventive Polizeikontrollen im Grenzgebiet zu Tschechien und Polen

5. Austausch über gegenseitige Erwartungen von Polizei, Sozialarbeit und Kirche aneinander:

Erwartungen an die Polizei:

- Vertrauen in andere Professionen
- wissen, wer aus welchen Strukturen unterwegs ist
- Wahrnehmung zur Rolle in Konflikten gegenseitig austauschen
- Konflikttoleranz → Selbstklärung
- zurückhaltend intervenieren → kommunizieren



Erwartungen an die Sozialarbeit und die Kirche:

- Überblick gewährleisten
- partnerschaftlich agieren
- Mitwirkung an Kriminalprävention
- frühe Intervention in/mit Familien

Erwartungen an die Kirche:

- Teil der Innenstadtbelebung und Räume beleben

Erwartungen an die Gesellschaft:

- sich in der Rolle der gemeinsamen pädagogischen Staffel sehen (auch Erwartung an die Kirche)
- keine Benachteiligung erleben
- Teil von Diskursen sein (fiktiv/real)
- keine sprachlichen Hürden

Wünsche der Adressat*innen:

- Ich wähle meine Hilfen selbst.
- geschützte Räume zur Lebensgestaltung → Stück vom Kuchen
- Demokratie und Beteiligung/Kontrolle erleben
- statt Willkür – Anerkennung im öffentlichen Bereich erfahren
- Wissen um Präventionsakteur*innen im Gemeinwesen

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- Alle machen Prävention.
- Sozialarbeit ist in Breite der Gesellschaft unterwegs
- es braucht mehr Foren auch zum Austausch mit Polizei
- Kinder der Regionen nicht in Brunnen fallen lassen

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- Sensibilisierung für lokale Problemlagen, flächendeckende Förderung

Forum 5: Neutralitätsgebot – Meinungsäußerung verboten?!

Expert*innen:

Ines Vorsatz, Geschäftsstelle Kriminalpräventiver Rat der Stadt Chemnitz, Demokratie leben!

Christian Bilz, Polizeiseelsorge Chemnitz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Jens Uhlmann, Polizeidirektion Chemnitz

Moderation:

Stephan Meister, Landespräventionsrat Sachsen

Protokoll:

Fritz Mehner, Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens

- Verweis auf Eid der Polizei als an das Grundgesetz (GG) gebunden
- Neutralitätsgebot der Polizist*innen als Ausübende der staatlichen Gewalt
- Verweis auf die Grundgesetz-Bindung der Verwaltung und ausschließliche parteipolitische Neutralität
- mangelnde ethische Fortbildung von Polizist*innen
- mangelhaftes Einstehen von vielen Bürgermeister*innen in Sachsen für das GG aufgrund eines falsch verstandenen Neutralitätsgebotes



- Äußerung dazu, dass die Verwaltung bei Debatten zu Versammlungen zwischen die Fronten gerät, genauso wie die Polizei, aufgrund falsch verstandener Rollenbilder beider durch die Bürger*innen

- Verantwortung zu übernehmen, wird von manchen Entscheidungsträger*innen gescheut aus der Sorge heraus, auf einzelne, falsch verstandene Äußerun-

gen/Ereignisse reduziert zu werden

- Zuschreibungen von Eigenschaften schreckt Personen ab („Die sind alle braun.“)
- Dialog muss gestärkt werden und nicht in die Medien und Social Media verlagert werden
 - Neutralität, Verantwortung, Haltung
- jede*r Bürger*in ist verantwortlich für seine*ihre Gesellschaft
- Medien und der Umgang damit sollten thematisiert werden → Hinterfragen des Begriffes „die Medien“
 - was beeinflusst den medialen Diskurs

- Nutzung von Social Media, um sich als Behörde direkt an die Bürger*innen zu wenden und um die eigene Arbeit transparenter zu machen
- junge Leute werden von zwei Dingen beeinflusst: Influencer*innen/Social Media und Eltern/Großeltern – teilweise werden Ängste weitergegeben
- kritischer Umgang mit medialer Berichterstattung an junge Leute weitergeben
- Social Media → Fluch und Segen ...
- Vereinfachungen und Schubläden bieten sehr einfache Lösungen an, die sich z. B. private Fernsehsender zu Nutze machen
- Der öffentliche Diskurs wird durch extreme Kräfte am rechten Rand verschoben.
- Toleranz und Respekt gegenüber anderen Meinungen helfen zu gegenseitigem Verständnis.
- Toleranz benötigt Respekt dem*r anderen gegenüber.
- Persönliche Angriffe töten die neutrale Haltung und den konstruktiven Diskurs.
- „Verwaltung mit Haltung“ gegenüber Beleidigungen, Fake News etc. hilfreich, z. B. gegenüber Reichsbürger*innen

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- Wer hat welche Erwartungshaltung an wen?
- eigenes Rollenverständnis klären, Haltung/Verantwortung

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- Haltung zeigen
- Dialog zulassen
- Handeln transparent machen

„Aha-Erlebnis“ im Miteinander der Gruppe:

- Es gibt eine Erwartungshaltung an Medien, die diese nicht erfüllen (können).

Forum 6: Raus aus der Schublade! Einladung zum Perspektivenwechsel.

Expert*innen:

Sieglinde Eichert, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Mandy Kürschner, Leiterin des Kommunikationsteams, Polizeidirektion Chemnitz

Protokoll:

Sieglinde Eichert

„Meinungsaustausch mal anders – „Kopfstand“ statt Aufstand und eskalierende Demos

Oft genug wird eine Diskussion unzufrieden abgebrochen, statt zufrieden abgeschlossen. Keine Seltenheit sind Meinungsverschiedenheiten, die nicht sachlich ausgetauscht werden, hochgekochte Emotionen und feindliche Lager. Das Fachforum lädt in Form einer Dilemma-Diskussion zu einem „Kopfstand“, einem Perspektivenwechsel ein, der vieles auf den Kopf stellt und von einer anderen Seite betrachtet.“

Zum Ausschreibungstext des Fachforums berichtete Mandy Kürschner von ihren Erfahrungen besonders auch bei Demonstrationen des vergangenen Jahres. Als Leiterin des Kommunikationsteams der Polizeidirektion Chemnitz erklärte sie die besondere Aufgabe der polizeilichen Kommunikationsteams. Auf Anforderung im Umfeld von Demonstrationen eingesetzt, wirken diese speziell ausgebildeten

Teams deeskalierend z. B. durch gezielt gesuchte Gespräche, bei denen sie sich einerseits als Gesprächspartner*innen anbieten und andererseits Mutmaßungen bis hin zu manipulativer Stimmungsmache durch Aufklärung und Informationen zum Veranstaltungsablauf entgegenwirken. Bewusst treten die Mitglieder der Kommunikationsteams auch optisch anders als die uniformierte Polizei und die Einsatzbeamt*innen in Erscheinung. Sie begleiten die Demonstrationen und sind durch eine Weste mit dem Aufdruck „Kommunikationsteam“ erkennbar. Die unterschiedliche optische Wirkung konnten die Teilnehmenden direkt an Frau Kürschner in dieser Weste und den anwesenden Polizeibeamt*innen in Uniform nachvollziehen.

Für etliche Teilnehmende waren die Informationen zu den Kommunikationsteams eine völlig neue Erkenntnis zu Bereichen der Polizeiarbeit.



Wie wichtig das Einnehmen verschiedener Perspektiven für den*die Einzelne*n und alle gesellschaftlichen Gruppen für eine gelingende Kommunikation ist, verdeutlichte Sieglinde Eichert an verschiedenen Übungen. Einschätzungen zu unterschiedlichen Situationen wurden vorgenommen. Erkenntnis der Gruppe: „Es ist normal, dass es unterschiedliche Einstellungen gibt“. Auch innerhalb der anwesenden Teilgruppen aus Polizei, Gesellschaft und Kirche waren die Meinungen keineswegs einheitlich.

Eine Dilemma-Geschichte passend zum thematischen Schwerpunkt des Fachtages wurde unter Anleitung von Frau Eichert intensiver diskutiert und von unterschiedlichen Standpunkten aus beleuchtet. Es ging in der Dilemma-Geschichte um die Entscheidung zur Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme an einer Demonstration.

Im Konflikt standen dabei das bewusste „Gesicht zeigen“ für Meinungsfreiheit und Grundwerte der Demokratie im Fall einer ausgebildeten Krankenschwester und ihre moralische Verpflichtung als Ersthelferin gegenüber den Gefahren für ihre Person und ihre Familie.

Erfahrung der Gruppe: Die auf ganz unterschiedlichen Ebenen ausgetauschten Argumente zeigten deutlich, wie lohnend es bei schwierigen Themen und Entscheidungen sein kann, solche angeleiteten Diskussionen zu führen. Diskussionen im Alltag sind im Vergleich dazu oft sehr emotional, werden stark polarisiert geführt und bleiben daher eher oberflächlich. Die gemeinsam zusammengetragenen und ausgetauschten Argumente machten die Komplexität dieser einzelnen Entscheidungssituation deutlich. Die Gruppe erfuhr durch diese Dilemma-Diskussion, dass alle Teilnehmenden sich in guter Weise miteinander austauschen konnten und sie stellten durch die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Sichtweisen einen Gewinn für sich persönlich fest.

Kurz stellte Eichert noch die Dilemma-Diskussion als Gruppenmethode vor. Es wurde noch thematisiert, welche Möglichkeiten die Methode der Dilemma-Diskussion für unterschiedliche Zielgruppen birgt.

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- Präventionsmethode Dilemma-Diskussion sinnvoll

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- Bestärkung, im Abwägen der Gegensätze weiterzumachen
- Methode auch für reale Entscheidungsprozesse

„Aha-Erlebnis“ im Miteinander der Gruppe:

- Zuhören ist wichtig!!
- Alle waren gleich (trotz Uniform).

Forum 7: Demokratie im Alltag – Alltag der Demokratie?

Expert*innen:

Stefan Auge, Polizeidirektion Chemnitz

Dr. Stephan Pschera, Katholikenrat im Bistum Dresden-Meißen

Moderation:

Dr. Michael Funke, Die Beraterwerkstatt, Leipzig

Protokoll:

Ulrich Clausen, Bistum Dresden-Meißen

Am Workshop waren 14 Teilnehmende beteiligt. Zum Einstieg brachten die beiden Experten eigene Erfahrungen mit der Demokratie ein. Dabei verglichen sie sie mit der in anderen Ländern.

Stephan Pschera fokussierte seine Erfahrungen auf die Demokratie im Dorf. Dort bedeutet sie, alle vier Jahre ein Kreuz zu machen. Daraus resultiert eine empfundene Ohnmacht – auch und vor allem in einem Bezug auf „die da in Dresden“. Es kommt auf die eigene Verantwortung für eine gestaltete Demokratie an.

Stefan Auge spricht von einem langwierigen Prozess, der mühsam ist. Manchmal sind

die Vorteile der Demokratie erst auf den zweiten Blick sichtbar. Die direkte Demokratie bringt Schwierigkeiten hervor – je höher die Ebene, desto abgehobener ist die Diskussion. Wichtig ist zu akzeptieren, dass Demokratie immer auch Kompromissbereitschaft erfordert. Eine wichtige Rolle spielen die Rechte von Minderheiten und der Drittrechtsschutz. Sie begrenzen damit auch Demokratie.



Demokratie muss erlernt werden. Da ist schon in der Jugendarbeit zu beginnen. Die positiven Seiten müssen wahrgenommen und weiter erzählt werden. Politiker*innen sollten in die Jungen Gemeinden eingeladen werden und auch hingehen.

Bei uns leben wir mit einer guten Geschichte der Demokratie. Der Vergleich mit Indonesien macht dies deutlich – dort existiert eine gelenkte Demokratie mit den entsprechenden Folgen.

Jede*r ist Teil der Demokratie. Und zwar als Akteur*in und nicht nur als Objekt.

Demokratie benötigt mehrere Pole und dazwischen viele Verankerungen. Es gibt nicht nur die jeweiligen Gegenüber: Gewinner*in oder Verlierer*in, schwarz oder weiß, ja oder nein.

Es existieren aber auch Grenzen der Demokratie.

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- Demokratie beginnt im Kleinen.
- Demokratie ist mühsam und braucht Zeit.
- Demokratie ist die beste Form, die wir haben.

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- Demokratiebildung ist frühzeitig notwendig.
- Demokratie braucht Bildung in allen Altersstufen und Schichten.

„Aha-Erlebnis“ im Miteinander der Gruppe:

- Es fällt schwer, die positiven Geschichten zur Demokratie zu erzählen – auch weil sie ja (erstaunlich schnell) „normal“ geworden sind.
- Es hat immer mit den Biografien zu tun.

Forum 8: „Ausweiskontrolle!“ – Alltagsrassistische Erfahrungen von People of Colour durch Polizei, Behörden und Gesellschaft (erkennen)

Expert*innen:

Evren Özgüvenç, Antidiskriminierungsberater, und **Sotiria Midelia**, Geschäftsführung und Projektleitung, Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V.
Knut Kunze, Revierleiter Chemnitz-Nordost, Polizeidirektion Chemnitz

Moderation:

André Löscher, Opferberatung, RAA Sachsen e. V.

Protokoll:

Anna Pöhl, Opferberatung, RAA Sachsen e. V.

Das Fachforum startete mit der Präsentation des Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. (ADB) durch Frau Midelia und Herrn Özgüvenç. Besondere Aufmerksamkeit durch die Teilnehmer*innen erhielten zwei kurze Videosequenzen, die unter folgenden Links abrufbar sind: <https://www.youtube.com/watch?v=63h0vwUT-vY&list=PLYs2vgy3Ft46a3s2uJjU0Xtu-dKJh2Qxw>; <https://www.youtube.com/watch?v=iFP-09OUO5w> (Rassistische Alltagserfahrungen; „Shit some Germans say to black Germans“). Die weiteren Inhalte des Inputs:

Ist das schon Diskriminierung? Rechtliche Perspektive:

- Regelungsbereiche der EG-Antidiskriminierungsrichtlinien/europarechtlicher Hintergrund:
 - Richtlinie 2000/43/EG – Antirassismus-Richtlinie: Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Race oder der ethnischen Herkunft
 - Richtlinie 2000/78/EG – Rahmenrichtlinie Beschäftigung: Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
 - Richtlinie 2002/73/EG – Gender-Richtlinie: Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen
 - Richtlinie 2004/113/EG – Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
 - Bundesgesetz, Inkrafttreten: 18. August 2006
 - geschützte Merkmale: Das Gesetz verbietet Benachteiligung aufgrund:
 - rassistischer/ethnischer Zuschreibung
 - Geschlecht
 - Lebensalter

- Behinderung und chronischer Erkrankung
- Religion/Weltanschauung
- sexueller Identität
- Schutzbereiche:
 - Arbeit und Beschäftigung
 - Zugang zu Gütern und Dienstleistungen
 - Sozialschutz
 - Bildung
- Formen von Diskriminierung:
 - unmittelbare Benachteiligung (direkt)
 - mittelbare Benachteiligung (indirekt)
 - Belästigung
 - sexuelle Belästigung
 - Anweisung zur Benachteiligung
- Diskriminierung im Dreischritt: Benachteiligung → Merkmal nach dem AGG → keine sachliche Rechtfertigung
- Fallzahlen:
 - Erfassungszeitraum der Beratungsstelle Leipzig: September 2017 – September 2018
 - Beratungsfälle: 271, Beratungskontakte: 1.897
 - Anteil der Fälle nach Diskriminierungsmerkmal:
 - rassistische Diskriminierung: 42%
 - Behinderung/chronische Krankheit: 28%
 - sexuelle Identität: 3%
 - Lebensalter: 4%
 - Geschlecht: 5%
 - Lookism: 1%
 - Mehrfachdiskriminierung: 6%
 - Sonstiges: 11%
 - Anteil der Fälle nach Lebensbereich:
 - Arbeit: 20%
 - Behörden: 13%
 - Justiz/Polizei: 3%
 - Bildung: 13%
 - Gesundheitssystem: 8%
 - Wohnungsmarkt: 19%
 - Einzelhandel: 2%
 - Gastronomie/Unterhaltung: 8%
 - ÖPNV: 2%
 - sozialer Nahbereich: 5%
 - Sonstiges (Bank, Internet, ...): 7%



- Diskriminierungserfahrungen in Deutschland – Repräsentativbefragung und Betroffenenbefragung:
 - jeder dritte Mensch in Deutschland hat in den Jahren 2014 und 2015 Diskriminierung erlebt (Repräsentativbefragung)
 - fast die Hälfte der Befragten (48,9%) berichteten von Benachteiligung im Arbeitsleben (Repräsentativbefragung)
 - Betroffenenbefragung: 12.698 Personen, die insgesamt 16.918 Erfahrungen geschildert haben
 - Sachsen: 922 gemeldete Fälle
 - Erhebungszeitraum: 2015

Racial Profiling?! Wie wird es von einer betroffenen Person erlebt?

Den Vortrag durch das ADB ergänzte Herr Kunze, Revierleiter Chemnitz-Nordost (Polizeidirektion Chemnitz) durch seine Ausführungen. Er öffnete das Spannungsfeld zwischen Racial Profiling als menschenrechtswidriger Praxis und den „verdachtsunabhängigen Kontrollen“ der Polizei als reguläre polizeiliche Handlung. Die genaueren Inhalte des Inputs:



- Als Racial Profiling bezeichnet man ein häufig auf Stereotypen und äußerlichen Merkmalen basierendes Agieren von Polizei (...), nach dem eine Person anhand von Kriterien wie „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder nationaler Herkunft als verdächtig eingeschätzt wird und nicht anhand von konkreten, individuellen Verdachtsmomenten gegen die Person.

- Praxis:
 - Racial Profiling ist soziale Interaktion!
 - gestaltet sich über:
 - selektiv-passive
 - konstruierend und aktive Wahrnehmung
 - die darauf folgende Interpretation
 - eine abschließende Bewertung
 - Daraus resultiert eine Handlung, die vom Gegenüber entschlüsselt wird!
- Problem:
 - Menschliche Wahrnehmung ist beeinflusst von menschlicher Genetik und aber noch viel mehr von der individuellen Sozialisation.

- Daraus folgt, dass jede Wahrnehmung immer subjektiv ist und auf Erfahrungen, Erwartungen, Interessen und Vorwissen basiert, welches je noch spezifisch differiert.
- Wenn äußerliche Merkmale ausschlaggebend für Verdächtigung und Kontrolle sind, handelt die Polizei gegen die rahmenden Grund- und Menschenrechte.
- Das Individuum wird als Objekt ohne Subjektqualität gesehen!
- Vorteil?
 - Aus Sicht des*r Nutzers*in allerdings hat es auch einen primären Wert!
- Nachteil:
 - Abwertung von Randgruppen wird verfestigt
 - Grenze stiftet Identität!
 - Andere können völlig unentdeckt durch das Raster schlüpfen.
 - Grenze zum institutionellen Rassismus berührt; dieser gefährdet den sozialen Frieden.
- Dilemma:
 - Racial Profiling stellt einerseits eine „natürliche Vorgehensweise“, andererseits einen Verstoß gegen Menschenrechte dar.
- Lösung?
 - Bewusstmachen von Stereotypen
 - Racial Profiling ist menschliche Interaktion!
 - daher nie fehlerfrei
 - kann aber durch Reflektion, Transparenz und Metakommunikation bewusst gemacht werden
 - also Optimierung der Kommunikation!
 - Aus- und Fortbildung befähigen zur Selbsterkenntnis, Empathiefähigkeit und zu kommunikativem Umgang
 - Aufklärung über soziale, politische und mediale Konstruktionen von Stereotypen
 - Racial Profiling ist immer im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und historischen Kontexten zu sehen.

Nach den beiden Inputs entspann sich eine spannende und streitbare Diskussion. Themen waren u. a.:

- „Du“ als Ansprache durch Polizist*innen als Beispiel von Alltagsrassismus
- Wie umgehen mit der Überrepräsentation verschiedener Tätergruppen bei verschiedenen Delikten? Woher kommt diese Überrepräsentation? Macht die Polizei ihre Statistik nicht auch ein Stück weit selbst?
→ Racial Profiling führt u. a. zu dieser Überrepräsentation.
- Thema institutioneller Rassismus: rassistische Gesetze und Praktiken können zu erhöhten Rechtsbrüchen führen:
 - Beispiel 1: die früher geltende Residenzpflicht als menschenrechtswidriges Gesetz und der Verstoß dagegen

- Beispiel 2: Unterbringung vieler traumatisierter Menschen verschiedener, teils konfliktbehafteter (politischer, ethnischer, religiöser), Gruppen auf engem Raum mit wenig Privatsphäre in Heimen → mehr Auseinandersetzungen/Gewalt in Gemeinschaftsunterbringungen für Asylsuchende
- Wie umgehen mit rassistischen Kontrollen vor Nachtclubs? → Das ADB berät dazu.

Die Teilnehmer*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Polizei diskutierten angeregt über diese Themen.

Unsere wichtigste Erkenntnis:

- Zeugenschaft bei Alltagsrassismus als Zivilcourage
- Diskriminierung als gesellschaftliches Problem
- „Schatten der Statistik“

Was heißt das für die zukünftige Arbeit?

- regelmäßige Reflexion des Handelns (Supervision)
- Aus- und Fortbildung mit Blick auf Auseinandersetzung mit eigener Sozialisation
- Diversität in eigenen Organisationen darstellen
- Ausweitung Antidiskriminierungsarbeit

„Aha-Erlebnis“ im Miteinander der Gruppe:

- Perspektive der Betroffenen
- mehr Fachaustausch
- „Es geht nicht nur um Polizei.“
- Wo sind Betroffene und PoC-Expert*innen auf der Tagung?



ABSCHLUSS

Dr. Peggy Renger-Berka

Am Ende dieses zehnten Fachtages mit Vorträgen, Diskussionen und Austausch in den Fachforen ist es Zeit, Danke zu sagen – zunächst an Sie alle, die Sie sich mit Ihren Erfahrungen und Ihrem Wissen an unterschiedlichen Stellen eingebracht haben. Wir hoffen, Sie konnten die Gespräche in den Fachforen und in den Pausen nutzen, um Kontakte zu knüpfen und Netzwerke zu stärken. Das ist eines der wesentlichen Anliegen des Fachtages.

Ein großes Dankeschön weiter an alle, die mit dazu beigetragen haben, dass dieser Fachtag gelungen ist!

Besonders zu nennen ist hier zunächst die Vorbereitungsgruppe, die viele Male getagt hat, um Ideen zu sammeln, Expert*innen auszuwählen und einzuladen und hier vor Ort alles zu organisieren.

Beteiligt waren hier Angehörige der Polizeidirektion Chemnitz, Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Initiativen und Gruppen, der Stadt Chemnitz, der Kirchen und kirchlicher Bildungseinrichtungen.

Ein großes Dankeschön an alle, die heute in unterschiedlichen Funktionen gewirkt haben – als Moderator*innen, Expert*innen oder Protokollant*innen, beim Aufbau, beim Einlass – ob sichtbar oder hinter den Kulissen: **DANKE!**

Wir laden Sie ein, hierher nach vorn zu kommen, damit wir Ihnen und euch ein Zeichen unserer Dankbarkeit überreichen können.

Die vielen Personen hier machen deutlich, dass sowohl so ein Fachtag als auch die Bewahrung und Stärkung unserer demokratischen Gesellschaft vieler Menschen bedarf, die an unterschiedlichen Stellen und mit verschiedenen Gaben und Möglichkeiten daran mittun.

Ganz zum Schluss wollen wir Sie einladen, im nächsten Jahr nach **Plauen** zu kommen. Am **22. April 2020** wird der **elfte Fachtag „Nächstenliebe – Polizei – Gesellschaft“** stattfinden.

Für heute aber einen guten Nachhauseweg und ein herzliches „Auf Wiedersehen“!

IMPRESSUM

AG „Kirche für Demokratie und Menschenrechte“

www.kirche-fuer-demokratie.de

Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen – Landesstelle

Tauscherstraße 44

01277 Dresden

Telefon: 03 51 / 65 61 54 - 0

Telefax: 03 51 / 65 61 54 - 19

www.eeb-sachsen.de

info@eeb-sachsen.de

Fotos: Robert Michalk Photography, <https://rm-photography.jimdo.com/>, Nutzungsrechte bei der EEB.

Mit dieser Niederschrift erfolgte die Dokumentation des Fachtages „Nächstenliebe – Polizei – Gesellschaft“, welcher am 10. April 2019 von 9:00-16:15 Uhr im Kraftwerk e. V. in Chemnitz stattfand.

Der Fachtag lebte durch die Vorträge, Diskussionen in den Fachforen sowie den Impulsen und Statements der Referent*innen und Teilnehmer*innen. Es gilt das gesprochene Wort.

Oktober 2019

